



LOHNSTEUERBERECHNUNG BEI NUR ZEITWEISER TÄTIGKEIT IM INLAND

Mit den Lohnsteuer-Richtlinien 2023 hat die Finanzverwaltung fast unbemerkt eine Änderung bei der Berechnung des Lohnsteuerabzugs bei nur zeitweiser Tätigkeit während eines Monats im Inland eingeführt. Diese Änderung kann jedoch weitreichende Konsequenzen für Arbeitgeber und -nehmer haben und zu einer höheren Lohnsteuerbelastung führen.

BISHERIGE VORGEHENSWEISE

Bislang kam die Lohnsteuer-Monatstabelle zur Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer mit fortbestehendem Arbeitsverhältnis während eines Monats nur zeitweise im Inland tätig war und daraus steuerpflichtigen Arbeitslohn bezog. Arbeitstage, für die der Arbeitnehmer keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezog, standen der Anwendung der Monatstabelle nicht entgegen.

KÜNFTIGE ERMITTLUNG DER LOHNSTEUER

Ab 2023 sollen bei der Steuerermittlung für den Lohnzahlungszeitraum Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn bezogen hat, der nicht dem inländischen Lohnsteuerabzug unterliegt, nicht mehr mitgezählt werden (z. B. Bezug von steuerfreiem Ar-

beitslohn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder nur tageweise Beschäftigung im Inland).

In der Folge ist die Lohnsteuer-Tagestabelle anzuwenden, was zu einer erheblich höheren Lohnsteuerbelastung führt.

BEISPIEL

Arbeitnehmer A ist für seinen Arbeitgeber bis Mitte Januar 2023 in Deutschland und anschließend im Ausland tätig. Das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn ab Mitte Januar 2023 hat der ausländische Staat. Der anteilig in Deutschland steuerpflichtige Arbeitslohn beträgt EUR 1.250.

Bei Anwendung der Lohnsteuer-Tagestabelle beträgt die Lohnsteuer ab 2023 ca. EUR 200. Bei Anwendung

der Rechtsauffassung bis 31.12.2022 würde die Lohnsteuer EUR 0,00 betragen.

BETROFFENE FÄLLE

Von dieser geänderten Rechtsauffassung der Finanzverwaltung betroffen sind u. a. die folgenden Fälle:

- › Entsendung in oder aus einem DBA-Staat, wenn der Beginn oder das Ende der Entsendung nicht auf den ersten oder letzten Tag eines Monats fällt,
- › grenzüberschreitende Tätigkeiten, wenn beispielsweise bei einem inländischen Beschäftigungsverhältnis der Wohnsitz des Arbeitnehmers im Ausland liegt und die Tätigkeit sowohl vom ausländischen Homeoffice als auch vom Inland ausgeübt wird,
- › Dienstreisen ins Ausland bzw. Inland, wenn das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Reisetage laut DBA anteilig dem jeweils anderen Staat zusteht.

Bei Arbeitnehmern, die in Deutschland mangels Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts beschränkt steuerpflichtige Einkünfte erzielen, stellt die nach der Lohnsteuer-Tagestabelle ermittelte Lohnsteuer eine definitive Steuerbelastung dar. Für EU-/EWR-Staatsangehörige besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag eine Einkommensteuererklärung in Deutschland abzugeben. Dies ist jedoch mit höherem Aufwand verbunden und führt durch die Berücksichtigung der steuerfreien Einkünfte nicht immer zu einer Steuerentlastung.

Im Falle eines in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ein entsprechender Ausgleich erfolgen, sodass sich grundsätzlich keine steuernachteiligen Auswirkungen ergeben.

NICHT BETROFFENE FÄLLE

Von der Änderung der Lohnsteuer-Richtlinie 2023 ausgenommen sind u. a. Tage der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Übergang zum Elterngeldbezug während eines Monats. In derartigen Fällen ist weiterhin die Lohnsteuer-Monatstabelle anzuwenden.

HANDLUNGSBEDARF

Die Auffassung der Finanzverwaltung ist nicht unumstritten, da die Gesetzeslage u. E. unverändert ist. Grundsätzlich sind die Lohnsteuerrichtlinien auch für Arbeitgeber von Bedeutung. Bindend sind sie jedoch nur für die Finanzverwaltung. Insofern sollte geprüft werden, ob ein Einspruch oder gar ein Klageverfahren in Betracht gezogen wird. Hierfür muss dem Betriebsstättenfinanzamt jedoch erst die abweichende Handhabung (also die Anwendung der Lohnsteuer-Monatstabelle) mitgeteilt werden und das Finanzamt diese ablehnt haben.

Jedenfalls sollten Arbeitnehmer, die von dieser Änderung der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung betroffen sind, kurzfristig informiert werden, um sie auf etwaige steuerliche Nachteile ab 01.01.2023 hinzuweisen.

ANSPRECHPARTNER



Bei Fragen hierzu stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner bei Ebner Stolz sowie die Experten im Bereich Global Mobility jederzeit gerne zur Verfügung.

Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 07.02.2023

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtig-

keit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.